

# Satzung des **Reiterverein Sankt Peter-Ording e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Reiterverein Sankt Peter-Ording e.V.". Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist St. Peter-Ording. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg (VR 157 HU) eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Reit- und Pferdesports. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern Gelegenheit gibt, den Reitsport auszuüben. Zu diesem Zweck führt der Verein Reitlehrgänge und Turniere durch und beteiligt sich an solchen Veranstaltungen. Er unterstützt nur den Amateursport und unterwirft sich den zur Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen gültigen Bestimmungen des Hauptverbandes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie den Anordnungen der zuständigen Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden; die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Rahmen von Vereinsämtern einschließlich des Vertragsinhalts, der Entgelthöhe und der Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv im Verein den Reit- und Pferdesport betreiben und sich am Vereinsleben beteiligen will.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder führt der Verein Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

(3) Fördermitglieder, die kein Stimmrecht haben, können natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen.

(4) Die nach der bis zum 11. März 2016 geltenden Satzung vorgesehenen passiven Mitglieder werden ordentliche Mitglieder; ihr Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben; bei minderjährigen Personen muss die Beitrittserklärung von den Eltern als gesetzliche Vertreter unterzeichnet sein. Sollte eine beitretende Person bereits einem Reiterverein angehören, muss in der Beitrittserklärung eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft i.S.d. Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (LPO) abgegeben werden.

(6) Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme bedarf keiner Begründung. Sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen, Personenmehrheiten und nicht rechtsfähigen Vereinigungen, mit deren Auflösung, ferner durch schriftlich erklärten Austritt zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres und durch Ausschluss.

(8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

(2) Bei größeren Spenden, ab 300,--€ kann der/die Zuwendende einen bestimmten Verwendungszweck vorschlagen. Dieser Vorschlag, der dem Satzungszweck gerecht werden muss, soll in zeitlicher Nähe zur Zuwendung und schriftlich erfolgen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht. Sie können in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen, die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder des Vereins**

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, auch außerhalb von Turnieren stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(2) Die Mitglieder unterwerfen sich der LPO einschließlich ihrer Rechtsordnung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in die Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die getroffenen Entscheidungen zu beachten, ihren laufenden Beitragsverpflichtungen nachzukommen. Darüber hinaus hat sich jedes Mitglied an Arbeitsdiensten zu beteiligen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Veranlassung des Vorstandes findet binnen einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen gerechnet vom Datum des Poststempels der Ladung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

(3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung stellen; diese Anträge müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie beschließt Satzungsänderungen,
- sie wählt die Mitglieder des Vorstands gem. § 10 Abs. 1,
- sie beschließt über Beitrittserklärungen gemäß § 4 Abs. 6 sowie über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 8,
- sie beschließt eine Beitragsordnung,
- sie beschließt über die Auflösung des Vereins,
- sie beschließt, ob Wahlen durch offene oder geheime Abstimmung zu erfolgen haben; Vorschläge können durch Zuruf oder schriftlich eingebracht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern dies nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Dieses ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt; Stimmengleichheit bewirkt also Ablehnung.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Personen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Kassenwart/in,
- bis zu vier Beisitzern, denen jeweils besondere Aufgaben bzw. Funktionen übertragen werden können.

Alle geraden Jahre werden 1. Vorsitzende(r), Schriftführer(in) sowie 2 Besitzer, in den ungeraden Jahren 2. Vorsitzende(r), Kassenwart(in) und 2 Beisitzer gewählt.

(2) Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei dieser Personen, worunter sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

(3) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Vorstandssamt erledigt sich mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht entsprechend besucht, so kann eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit derselben Tagesordnung zusammentreten und dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden, wenn auf diese Regelung in der schriftlichen Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins und die Möglichkeit der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 muss in der Einladung aufgeführt sein, anderenfalls ist der Beschluss gemäß Abs. 1 nicht wirksam.

(3) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde St. Peter-Ording, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.